SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Chemische Bezeichnung / Handelsname: AquaStop Bitumen 2K® Flex, Komponente A – flüssig

Hersteller: TRUMF sanace s.r.o.
Adresse: Praha, 15521, Blatnická 14

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	pastöse, feste, zweikomponentige, faserarmierte Abdichtungsspachtelmasse aus modifiziertem Asphalt, die in dicken Schichten aufgetragen wird.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	In einer Schicht können bis zu 7 mm aufgetragen werden. Die Verwendung sollte auf die oben genannten beschränkt sein.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Handelsname:	TRUMF sanace s.r.o.
Sitz:	Praha, 15521, Blatnická 14
Identifikationsnummer (IČO):	24271268
Tel.:	+420 235 312 000
www:	http://www.injektaz-zdiva-svepomoci.cz
Ersteller des SDB:	TRUMF sanace s.r.o.

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale Wien (VIZ), Notruf: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahrenpiktogramm: Keines
Signalwort: Keines
Enthält: --
H-Sätze: Keine
P-Sätze: Keine

Ergänzende Informationen: EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Dieses Produkt enthält keinen SVHC-Stoff.
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Bezeichnung des Bestandteils	Gehalt (Gew.-%)	CAS EINECS Index-Nr. Reg.-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,05	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60-0000	Acute Tox. 4 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 2 Eye Dam. 1 Skin Irrit. 2 Skin Sens. 1 *SCL: C > 0,05 %*	H302 H400 H411 H318 H315 H317

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei gesundheitlichen Beschwerden oder in Zweifelsfällen sowie bei versehentlichem Verschlucken und Augenkontakt immer sofort einen Arzt aufsuchen und ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Nach Einatmen: Exposition unterbrechen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, ruhig und warm halten.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Die betroffene Haut mit Wasser abwaschen. Keine Lösemittel und Verdünner verwenden. Bei Auftreten von Reizungen ärztliche Hilfe aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen vorsichtig entfernen und mit dem Spülen mit sauberem Wasser beginnen, das betroffene Auge weit geöffnet, vom inneren zum äußeren Augenwinkel und auch unter den Lidern, mindestens 15 Minuten lang. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person oder einer Person mit Krämpfen niemals etwas durch den Mund verabreichen. Ärztliche Hilfe aufsuchen.

Schutz der Ersthelfer: Bei der Ersten Hilfe ist vor allem die Sicherheit des Helfers und der geretteten Person zu gewährleisten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dekontamination. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Löschpulver, CO_2.

Ungeeignete Löschmittel: Direkter Wasserstrahl – der Brand könnte sich ausbreiten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte und gefährliche Gase: Rauch, schwarzer Rauch, Stickoxide und Kohlenstoffoxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Einsatzkräfte, die Rauch oder Dämpfen ausgesetzt sind, müssen mit Atemschutz und Augenschutz ausgerüstet sein. Bei Einsätzen in geschlossenen Räumen ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) zu verwenden. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühnebel kühlen. Löschwasser getrennt auffangen und verhindern, dass es in Gewässer und Boden gelangt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzkleidung verwenden, verschmutzte Kleidung wechseln. Kontakt mit Haut und Augen sowie Verschmutzung von Kleidung und Schuhen vermeiden. Für Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Alle Personen, die nicht an den Rettungsarbeiten beteiligt sind, in sichere Entfernung verweisen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt verhindern, Eindringen in Oberflächengewässer und Kanalisation, Untergrund und Boden verhindern. Bei Eintritt in die Kanalisation oder in ein Gewässer unverzüglich deren Betreiber, die Polizei, die Feuerwehr bzw. die zuständige Umweltbehörde informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei einer Freisetzung diese eingrenzen und, wenn möglich, das Produkt abpumpen / mechanisch entfernen. Reste oder kleinere Mengen zusammenkehren / aushärten lassen und in geeignete, gekennzeichnete Behälter geben und gemäß den geltenden Vorschriften der Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschn. 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden. Nur in gut belüfteten Räumen mit gesicherter Frischluftzufuhr oder mit ausreichender Belüftung verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Nach Arbeitsende die Hände waschen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In gut verschlossenen Originalgebinden an trockenen, kühlen und gut belüfteten Orten lagern. In senkrechter Lage lagern, um Auslaufen und Tropfen zu verhindern. Getrennt von Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimitteln aufbewahren. Darf nicht einfrieren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Bei einer Temperatur von +5 °C bis +35 °C lagern. Die Lagerräume müssen allen einschlägigen technischen Bedingungen, Vorschriften und Normen entsprechen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschn. 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:

Mit der Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., mit der die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden, in der geltenden Fassung (tschechische Rechtsvorschrift), sind folgende Höchstzulässige Konzentrationen (NPK-P) und zulässige Expositionsgrenzwerte (PEL) chemischer Stoffe in der Luft von Arbeitsplätzen festgelegt. Für die Verwendung in Österreich sind die entsprechenden österreichischen Grenzwerte zu prüfen.

Stoff	CAS	PEL (mg/m³)	NPK-P (mg/m³)	Anmerkung
Keine Daten verfügbar.				

Stoffe, für die ein Expositionsgrenzwert der Union festgelegt ist:

Stoff	CAS	Grenzwerte (mg/m³)		Anmerkung
		OEL	STEL	
Keine Daten verfügbar.				

DNEL:

Exponierte Gruppe Expositionsdauer und Expositionsweg	Wirkungsart	Einheit	Wert
Arbeitnehmer			
Inhalativ, langfristig (chronisch)	systemisch	mg/m³	6,81
Dermal, langfristig (chronisch)	systemisch	mg/kg KG/Tag	0,966
Verbraucher			
Inhalativ, langfristig (chronisch)	systemisch	mg/m³	1,2
Dermal, langfristig (chronisch)	systemisch	mg/kg KG/Tag	0,345

PNEC:
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5) Bestandteil

Umweltkompartiment		PNEC	Einheit	Wert
Aquatische Umwelt	Süßwasser	PNEC Wasser, Süßwasser	µg/L	4,03
	Süßwasser, sporadische Freisetzung	PNEC Wasser, Süßwasser	µg/L	1,1
	Süßwassersediment	PNEC Sed., Süßwasser	mg/kg Sediment TG	0,0499
	Meerwasser	PNEC Wasser, Meer	µg/L	0,403
	Meeressediment	PNEC Sed., Meer	mg/kg Sediment TG	0,00499
Mikrobiologische Aktivität, Kläranlage	Kläranlage	PNEC Kläranlage	mg/L	1,03
Terrestrische Umwelt / Organismen	Boden	PNEC Boden	mg/kg Boden TG	3

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen: Technische Maßnahmen und geeignete Arbeitsverfahren haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung. Die allgemeinen Hygieneregeln einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Vor Arbeitspausen und nach der Arbeit die Hände mit warmem Wasser und Seife waschen, Hautpflegecreme auftragen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, bei Aerosolbildung, bei Verarbeitung im Spritzverfahren eine Maske mit geeignetem Filter verwenden (Typ ABEK – EN 14387+A1 – Gas- und Kombinationsfilter).

Handschutz: Schutzhandschuhe (EN 374). Die genauen Anweisungen des Herstellers einschließlich der Tragedauer einhalten. Beschädigte Handschuhe ersetzen.

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz oder Gesichtsschutzschild (EN 166).

Hautschutz: Arbeitskleidung (EN ISO 13688) und Schuhe (EN ISO 20347).

Thermische Gefahren: Keine Daten verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Unnötige Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Paste

Farbe: Schwarz

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

pH-Wert: 11 – 11,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): -- / ca. 0

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich (°C): ca. 100

Flammpunkt (°C): Keine Daten verfügbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig, flüssig): Keine Daten verfügbar.

Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck (20 °C):	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck (50 °C):	Keine Daten verfügbar.
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Dichte und/oder relative Dichte (g/cm³, 20 °C):	1,3
Löslichkeit (20 °C):	Mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur (°C):	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur (°C):	Keine Daten verfügbar.
Kinematische Viskosität:	Keine Daten verfügbar.
Brechungsindex (20 °C):	Keine Daten verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Schwach oxidierende Eigenschaften
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt (%):	Keine Daten verfügbar.
Trockensubstanzgehalt:	Keine Daten verfügbar.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Produkt weist keine physikalischen Gefahren auf.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Mechanische Empfindlichkeit:	Keine Daten verfügbar.
Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation:	Keine Daten verfügbar.
Bildung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische:	Keine Daten verfügbar.
Säure-/Alkalireserve:	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Mischbarkeit:	Keine Daten verfügbar.
Leitfähigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Korrosivität:	Keine Daten verfügbar.
Gasgruppe:	Keine Daten verfügbar.
Redoxpotenzial:	Keine Daten verfügbar.
Radikalbildungspotenzial:	Keine Daten verfügbar.
Photokatalytische Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Das Produkt hat schwach oxidierende Eigenschaften (Aktivsauerstoffgehalt ca. 2 %).
10.2 Chemische Stabilität	Bei Einhaltung der Lager- und Handhabungsvorschriften ist das Produkt stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Die in Abschnitt 7 festgelegten Handhabungs- und Lagerbedingungen einhalten.
10.5 Unverträgliche Materialien	Das Produkt ist gegenüber üblichen Verpackungsmaterialien nicht aggressiv.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt. Bei einem Brand werden schwarzer Rauch sowie Kohlenstoff- und Stickoxide freigesetzt. Die Einwirkung dieser Produkte kann gesundheitsschädlich sein.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einzelne Bestandteile

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)

Akute Toxizität:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
OECD 401, Schlüsselstudie	670 mg/kg KG, LD50 490 mg/kg KG, LD50	oral: Schlundsonde	Ratte
OECD 402, Schlüsselstudie	> 2 000 mg/kg KG, LD50	dermal	Ratte

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
unterstützende Studie	stark reizend	Auge	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
	Keine Daten verfügbar.		

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
OECD 406, Schlüsselstudie	sensibilisierend	Haut	Meerschweinchen

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
	Keine Daten verfügbar.		

STOT – wiederholte Exposition:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
OECD 407, Schlüsselstudie	150 mg/kg KG/Tag, NOAEL	oral	Ratte

Karzinogenität:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
	Keine Daten verfügbar.		

Keimzellmutagenität:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
OECD 486, Schlüsselstudie	negativ	oral: Schlundsonde	Ratte

Reproduktionstoxizität:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
Schlüsselstudie	112 mg/kg KG/Tag, NOAEL 56.6 mg/kg KG/Tag, NOAEL	oral: Futter	Ratte

Aspirationsgefahr:

Prüfart	Ergebnis	Expositionsweg	Testorganismus
	Keine Daten verfügbar.		

Gemisch:

Akute Toxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

STOT – einmalige Exposition: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

STOT – wiederholte Exposition: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Karzinogenität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Keimzellmutagenität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Reproduktionstoxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Aspirationsgefahr: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

Weitere Angaben: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität — Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)

Toxizität	Testorganismus	Ergebnis	Prüfart
Akute Toxizität für Fische	*Oncorhynchus mykiss*	2.18 mg/L, LC50 / 96 h	OECD 203
Akute Toxizität für wirbellose Tiere	*Daphnia magna*	2.94 mg/L, EC50 / 48 h	OECD 202
Akute Toxizität für Algen	*Pseudokirchneriella subcapitata*	Wachstumsrate: 55 µg/L, NOEC / 72 h 150 µg/L, EC50 / 72 h	OECD 201
		Biomasse: 55 µg/L, NOEC / 72 h 70 µg/L, EC50 / 72 h	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit — Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial — Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden — Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung — Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften — Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen — Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel des Stoffs/Gemischs: 17 06 03 Sonstige Dämmmaterialien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Abfallschlüssel der Verpackung: 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfohlenes Entsorgungsverfahren für Abfall des Stoffs/Gemischs: In Übereinstimmung mit den geltenden Abfallvorschriften entsorgen. Reste des Gemischs in gekennzeichneten Behältern sammeln und einer zur Behandlung gefährlicher Abfälle berechtigten Person zur Entsorgung übergeben. Geeignetes Entsorgungsverfahren: Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle. Wenn möglich, das Produkt wiederaufbereiten.

Empfohlenes Entsorgungsverfahren für mit dem Stoff/Gemisch verunreinigte Abfallverpackungen: Leere Verpackungen muss der Abfallerzeuger in Übereinstimmung mit den geltenden Abfallvorschriften entsorgen. Nach gründlicher Reinigung kann die Verpackung als Sekundärrohstoff für denselben Zweck verwendet werden. Empfohlene Entsorgungsart: Recycling, Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle oder Ablagerung auf einer Deponie für gefährliche Abfälle.

Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können: Keine Daten verfügbar.

Verhinderung der Entsorgung über die Kanalisation: Vor Witterungseinflüssen sichern. Austritt von Abfall in Wasser/Boden/Kanalisation verhindern. Bei Austritt die zuständigen Behörden informieren.

Besondere Maßnahmen bei der Abfallbehandlung: In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

Die angegebenen Abfallschlüssel entsprechen dem Europäischen Abfallverzeichnis. Die in Österreich anzuwendende Abfallschlüsselnummer ist vom Abfallerzeuger gemäß den österreichischen Vorschriften zu bestimmen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportart	Landtransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-	-	-
14.3 Transportgefahrenklasse(n)	-	-	-
Gefahrnummer	-	-	-
Gefahrzettel	-	-	-

14.4 Verpackungsgruppe -

14.5 Umweltgefahren Keine Daten verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Keine Daten verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

Weitere Angaben

Transportart	Landtransport ADR / RID	Seetransport IMDG
Begrenzte Mengen:	-	-
Freigestellte Mengen:	-	-
Beförderungskategorie:	-	-
Tunnelbeschränkungscode:	-	-
Trenngruppe:	-	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

jeweils in der geltenden Fassung und einschließlich der Durchführungsvorschriften
Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe… (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit… (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 541/2020 Slg., über Abfälle… (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 201/2012 Slg., über die Luftreinhaltung… (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer… (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen… (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 111/1994 Slg., über den Straßenverkehr (tschechische Rechtsvorschrift)
Gesetz Nr. 224/2015 Slg., über die Verhütung schwerer Unfälle… (tschechische Rechtsvorschrift)
Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit… (tschechische Rechtsvorschrift)
Verordnung Nr. 432/2003 Slg., mit der die Bedingungen für die Einstufung von Arbeiten in Kategorien festgelegt werden… (tschechische Rechtsvorschrift)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,…
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe….

Die genannten tschechischen Rechtsvorschriften stammen aus dem Original; die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften sind vom Verwender zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller in Abschnitt 3 angeführten Einstufungen und Gefahrenklassen:

Gefahrenklasse:
Acute Tox. 4 – Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Acute 1 – Gewässergefährdend – akut, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2 – Gewässergefährdend – chronisch, Kategorie 2
Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Irrit. 2 – Hautreizung, Kategorie 2
Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

H-Sätze:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

ADN Binnenwasserstraßen
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS Chemical Abstracts Service
DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (derived no-effect level)
EC50 Wirkkonzentration für 50 % (effect concentration for 50%)
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
IATA Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50 Letale Konzentration für 50 % (lethal concentration for 50%)
LD50 Letale Dosis für 50 % der Individuen (lethal dose for 50%)
NOAEL Dosis ohne beobachtete schädliche Wirkung (no observable adverse effect level)
NOEC Konzentration ohne beobachtete Wirkung (no observable effect concentration)
NPK-P Höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz (tschechischer Wert)
OEL Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert – 8 Std./Schicht)
PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PEL Zulässiger Expositionsgrenzwert
PNEC Abgeschätzte Konzentration ohne Wirkung (predicted no-effect concentration)
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL Spezifische Konzentrationsgrenzen
STEL Short Term Exposure Limit (Kurzzeitexposition – entspricht ca. 15 Min.)
VOC Flüchtige organische Verbindungen
vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des SDB: Änderung der Zusammensetzung des Produkts, ohne Auswirkung auf die Einstufung, Kennzeichnung nur durch ergänzende Sätze (EUH); vollständige Überarbeitung des Sicherheitsdatenblatts.

Diese Revision knüpft an die Revision vom 30.5.2017 an und steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Nr. … (Satz im Original abgebrochen).

Für die Revision des Sicherheitsdatenblatts wurden folgende Materialien verwendet: Informationen des Herstellers, Datenbank CASEC.

Die Einstufung erfolgte nach der Berechnungsmethode.

Schulungshinweise:
Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, müssen im erforderlichen Umfang mit den Wirkungen dieser Stoffe, den Handhabungsweisen und den Schutzmaßnahmen vertraut gemacht werden. Weiters müssen sie mit den Grundsätzen der Ersten Hilfe, den erforderlichen Sanierungsverfahren und den Verfahren bei Störungen und Havarien vertraut gemacht werden.
Eine Person, die mit diesem chemischen Produkt umgeht, muss mit den Sicherheitsregeln und den im Sicherheitsdatenblatt angeführten Angaben vertraut sein.
Ist ein gefährlicher chemischer Stoff/ein gefährliches Gemisch als ätzend oder giftig eingestuft, müssen die Arbeitnehmer mit den Regeln für den Umgang mit ätzenden/giftigen chemischen Stoffen/Gemischen vertraut gemacht werden.
Personen, die gefährliche Stoffe befördern, müssen mit den Anweisungen für den Unfallfall gemäß den Vorschriften ADR/RID vertraut gemacht werden.

Weitere Angaben:
Die oben angeführten Informationen beschreiben die Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt und entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand des Herstellers; sie dienen als Hinweise für die Schulung der Personen, die mit dem Produkt umgehen. Der Hersteller gewährleistet die oben beschriebenen Eigenschaften des Produkts bei der empfohlenen Verwendungsweise. Der Verwender trägt die Verantwortung für die Beurteilung der Eignung des Produkts für spezifische Zwecke und für die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen, wenn diese Verwendung von der Empfehlung des Herstellers abweicht.